

Bebauungsplan Nr. VI / 18 "Kellermannstraße/ Ostring" Stadt Kassel, ST Wesertor

Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der amter der Stadt Kassel, der Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange und der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbande gema § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB, sowie der ublichkeitsbeteiligung gema § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsbersicht

Anregungen und Hinweise der amter der Stadt Kassel _____ Seite 1 bis 2

Anregungen und Hinweise der Behorden und
Trager ublicher Belange sowie der Naturschutzverbande _____ Seite 3 bis 6

(aus der Beteiligung der ublichkeit gema § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen eingegangen)

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.

(Beteiligung mit Schreiben vom 22.10.2013)

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	25.11.2013 - 6621 – Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	<p>1.1 Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24. Juli 2013 beschrieben, können wir dem o.g. Bebauungsplan nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass für die aus der Tiefgarage ausfahrenden Fahrzeuge die vorgeschriebenen Sichtfelder auf den Gehwegbereich eingehalten werden. Der Sichtkontakt auf den Gehweg muss in beide Richtungen und auf die Fahrbahn der Ihringshäuser Straße konfliktlos möglich sein. Der Nachweis hierfür wurde bis heute nicht erbracht.</p> <p>1.2 Die geplante Anlage von Carsharing-Plätzen wird grundsätzlich befürwortet. Eine Mitbilanzierung in Bezug auf die Stellplatzablässe (1 Carsharing-Platz = 5 Stellplätze) ist in der Stellplatzsatzung allerdings nicht vorgesehen. Unter korrekter Anwendung der Satzung fällt die Bilanz negativ aus, die entstehende Differenz ist der Stadt abzulösen.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 1.1: Es wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen, dass die vorgeschriebenen Sichtfelder auf den Gehwegbereich eingehalten werden müssen. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 1.2: Es greift hier § 2 (1) der Stellplatzsatzung, nach dem im Bebauungsplan von der Anlage I der Stellplatzsatzung abweichende Zahlen festgelegt werden können. Dies ist hier geschehen, so dass keine Stellplätze abzulösen sind. Die Bedenken werden zurückgewiesen</p>
2.	29.10.2013 KASSELWASSER	<p>2.1 Unter Hinweis auf meine Stellungnahme vom 16. Juli 2013 bestehen zum oben genannten Bebauungsplan seitens KASSELWASSER keine grundlegenden Einwände, die eine Anpassung des Bebauungsplans erforderlich machen.</p> <p><i>Wie in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan formuliert, ist die Entwässerung des Areals mit Anschluss an das öffentliche Kanalnetz grundsätzlich gegeben.</i></p> <p><i>Das Plangebiet ist im Mischsystem entwässert. An-</i></p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 2.1 Die Informationen werden an den Bauherren weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p><i>schlussmöglichkeiten bestehen in den Straßen Ihringshäuser Straße, Ostring, und Kellermannstraße.</i></p> <p><i>Sofern bestehende Hausanschlussleitungen genutzt werden sollen, muss der Bauherr im Rahmen des Entwässerungsantrages den Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit führen. Generell müssen die Leitungen den Regeln der Technik entsprechen, insbesondere hinsichtlich ihres Bauzustandes. Wir empfehlen daher dem Bauherren rechtzeitig mit KASSELWASSER in Verbindung zu treten.</i></p>	

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.

(Beteiligung mit Schreiben vom 22.10.2013)

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
3.	06.11.2013 (E-Mail) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Am Fieseler Werk 19-21, 34253 Lohfelden	<p>3.1 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. V. 5 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das neu geplante Gebäude kann problemlos von den in den angrenzenden Straßen verlegten Telekommunikationsanlagen aus versorgt werden.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 3.1: Die Informationen werden an den Bauherren weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	21.11.2013 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	<p>4.1 In der beim HLUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altlagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt werden.</p> <p>Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des zugehörigen Altflächeninformationssystems ALTIS ist festzustellen, dass für den Planungsraum und dessen nähere Umgebung (ca. 100 m) keine entsprechenden Flächen erfasst sind. Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flä-</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 4.1: Die Empfehlung, ergänzende Informationen bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises einzuholen, ist irrelevant. Hierbei handelt es sich um eine Verwechslung mit den Gegebenheiten in den Kommunen des Landkreises. Die Stadt Kassel hat als kreisfreie Stadt die Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde im eigenen Haus. Diese wurde selbstverständlich beteiligt. Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
5.	04.11.2013 Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG , Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	<p>chendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, ggf. ergänzende Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbergister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des jeweiligen Landkreises einzuholen.</p> <p>5.1 Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 5.1: Die Informationen werden an den Bauherren weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	27.11.2013 Umwelt- und Gartenamt - Untere Naturschutzbehörde -	<p>6.1 Der alternativen Wärmeversorgung mittels einer Holzpelletanlage können wir aus lufthygienischer Sicht nach wie vor nicht zustimmen. Wir regen weiterhin an, die nachfolgende textliche Festsetzung aufzunehmen: „Die Verwendung fester Brennstoffe ist nicht zulässig.“ Begründung: Wie bereits ausgeführt, trägt die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zwar dazu bei, dass zukünftig kleine Holzfeuerungsanlagen weniger Feinstaub und andere Luftschadstoffe freisetzen. Trotz des positiven Beitrages darf die 1. BImSchV nur als ein bundesweiter Mindeststandard angesehen werden, der für Städte mit schwerwiegenden lufthygienischen Herausforderungen keine hinreichenden und fachlich notwendigen Impulse liefert. In Großstädten sind weitergehende Beschränkungen erforderlich.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 6.1: Es wird über den Durchführungsvertrag geregelt, dass hier ein Fernwärmeanschluss vorzusehen ist. Eine Holzpelletheizung ist nur möglich, wenn die Städtische Werke AG hier keinen Fernwärmeanschluss anbietet oder zu einem Preis der deutlich über dem für vergleichbare Objekte im Versorgungsgebiet liegt. Die Passage in der Begründung wird entsprechend angepasst. Für eine allgemeine Regelung zum Ausschluss einzelner Brennstoffe direkt im Bebauungsplan gibt es keine rechtliche Grundlage nach BauGB. Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Die von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB gebotene Möglichkeit des Verwendungsverbot für luftverunreinigende Stoffe wird deshalb auch in diesem Bebauungsplan genutzt.</p> <p>Auch die Begründung, die Anlagentechnik entwickelt sich weiter sowie der Hinweis auf die Festsetzung, Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ sind soweit vorhanden einzuhalten, erfüllen ebenfalls nur Mindeststandard.</p> <p>Der Verweis auf rechtliche Regelungen ist der besonderen lufthygienischen Situation in Kassel nicht angemessen.</p> <p>Die Europäische Kommission hat die beantragte Fristverlängerung für die Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffdioxid (NO₂) für den Ballungsraum Kassel mit Entscheidung vom 20. Februar 2013 nicht akzeptiert.</p> <p>Die Kommission hat darauf verwiesen, dass strengere Minderungsmaßnahmen in die entsprechenden Luftqualitätspläne aufzunehmen sind. Für die deshalb notwendige 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel in 2014 ist die Stadt Kassel bereits jetzt vom Land Hessen aufgefordert „alle verhältnismäßigen Maßnahmen aufzunehmen, die zu einer Verringerung der Luftschadstoffbelastung beitragen“. In der vom Land vorgelegten Liste möglicher Minderungsmaßnahmen sind „Brennstoffsatzungen für Neubaugebiete“ ausdrücklich aufgeführt. Diese Maßnahme gehört bei Betrachtung des vorgelegten Katalogs allerdings zu den mildereren Eingriffen und sollte deshalb auch zur Vermeidung von stärkeren Einschränkungen umgesetzt werden,</p>	